



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/145/2019	
Sitzung am 22.07.2019	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 15 Ortsschilderinitiative des Heilbänderverbandes Baden-Württemberg e.V. - mögliche Umsetzung in Aulendorf			
<p>Ausgangssituation: Der Heilbänderverband Baden-Württemberg e.V. hat am 29.04.2019 mitgeteilt, dass es ihm nach intensiven Bemühungen auf allen politischen Ebenen erfreulicherweise gelungen ist, dass die Führung des Prädikats auf den Ortstafeln der Heilbäder und Kurorte im Bundesland auf Antrag als kommunalrechtliche Zusatzbezeichnung genehmigt werden kann.</p> <p>Somit konnte eine weitere Handlungsempfehlung des „Gutachtens zur Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens in Baden-Württemberg“ erfolgreich umgesetzt werden.</p> <p>Im Vorfeld wurde im Rahmen einer Abfrage bereits von vielen Heilbädern und Kurorten ein hohes Interesse an einer Ortsschilderergänzung geäußert. Der Heilbänderverband ist sehr erfreut darüber, dass es ihm gelungen ist, den Kommunen diese Alleinstellung zu ermöglichen. Die Verwaltungspraxis zur maßgeblichen Vorschrift (§ 5 Absatz 3 Satz 2 GemO) war in der Vergangenheit äußerst restriktiv. Den Heilbädern und Kurorten im Land wurde nunmehr eine Sonderstellung zuerkannt, die eine Nennung des Prädikats auf dem Ortsschild nach aktueller Gesetzeslage ermöglicht. Andere Zusätze werden nach wie vor als werblich eingestuft und abgelehnt. Eine präsenzte Platzierung der staatlichen Anerkennung auf der Ortstafel – also auf dem „Aushängeschild“ des Ortes, das bei jeder Ankunft erneut ins Auge fällt – ist ein dringend erforderlicher Schritt, um mehr Aufmerksamkeit auf dieses entscheidende Qualitätsmerkmal der Kurorte zu lenken.</p> <p>Es ist nun erforderlich, dass die Stadt- und Gemeinderäte, die an der Initiative teilnehmen möchten, den entsprechenden Beschluss bis Oktober 2019 fassen, damit der Heilbänderverband zeitnah die Anträge gesammelt bei Innenministerium einreichen kann.</p> <p>Das vom Land Baden-Württemberg beauftragte „Gutachten zur Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortwesens in Baden-Württemberg“ hat dem Heilbänderverband eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen an die Hand gegeben, die einer individuellen Prüfung unterzogen wurden und teilweise bereits umgesetzt sind bzw. an deren Realisierung kontinuierlich gearbeitet wird. Eine der zentralen Empfehlungen zielt auf eine deutlichere Herausstellung des kurörtlichen Prädikates und des staatlichen Anerkennungsverfahrens ab. Das Gutachten fordert in diesem Zusammenhang die Heilbäder und Kurorte, den Heilbänderverband und das Land auf, das Prädikat umfassender und präsenter an Gäste und Einheimische zu kommunizieren. Eine konkret vorgeschlagene Maßnahme in diesem Zusammenhang ist es, die Ortstafeln nach der StVO künftig um das Prädikat zu ergänzen.</p> <p>Hintergrund für diese Handlungsempfehlung ist die aus Kundensicht zentrale Bedeutung des Prädikates sowie dessen staatliche Überprüfung und Anerkennung für die Auswahl eines Kurortes. Im Zuge des Gutachtens wurde eine Kundenbefragung durchgeführt, die verdeutlicht hat, dass 60% der Befragten die staatliche Überprüfung des Prädikates für (sehr) wichtig halten. Für 70% ist die staatliche Überprüfung und Überwachung sogar entscheidend bei der Auswahl eines Ortes zum Kurbesuch.</p> <p>Eine präsenzte Platzierung der staatlichen Anerkennung auf den Ortstafeln ist folglich ein erster Schritt, um mehr Aufmerksamkeit auf dieses entscheidende Alleinstellungsmerkmal zu lenken. Denn das ist nicht nur hinsichtlich der Kommunikation an die Gäste wichtig. Auch bei der einheimischen Bevölkerung muss das Prädikat und dessen staatliche Anerkennung vielerorts aktiver ins Gedächtnis gerufen werden. So konnten Betriebe, die im Rahmen der Studie des</p>			

Gutachtens befragt wurden, oftmals nicht genau benennen, über welche Prädikate ihr Ort verfügt. Dies stellt natürlich keine ausreichende Basis dar, um das Prädikat und dessen staatliche Anerkennung an die Gäste zu vermitteln und zeigt, dass die Zielgruppe der Ortsschilderinitiative sowohl Besucher als auch Einheimische sind.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat als „best-practice“-Beispiel gezeigt, dass eine Ergänzung des Prädikats auf den Ortseingangsschildern möglich und gängige Praxis ist. Auch die Rechtslage in Baden-Württemberg lässt Spielraum bei der Ergänzung auf Ortsschildern. So heißt es in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

§ 5 Name und Bezeichnung

(3) Die Gemeinden können auch sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen. Die Landesregierung kann auf Antrag an Gemeinden für diese selbst oder für einzelne Ortsteile (Absatz 4) sonstige Bezeichnungen verleihen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinden oder der Ortsteile beruhen. Wird eine Gemeinde mit einer sonstigen Bezeichnung in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt, kann diese Bezeichnung für den entsprechenden Ortsteil der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde weitergeführt werden.

In der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung wird die Bezeichnung „sonstige überkommene Bezeichnungen“ spezifiziert. Diese bezieht sich u.a. auf Bezeichnungen, die Gemeinden verliehen wurden (VwV GemO zu § 5 Abs. 3 GemO). Das Prädikat nach dem Kurortegesetz ist nicht nur staatlich verliehen und anerkannt, es findet auch eine regelmäßige Überprüfung der Kriterien statt und erfüllt somit diese Bedingung der VwV. Als Beispiel führt die VwV namentlich die Zusatzbezeichnung „Bad“ an, die an Orte mit natürlichen Heilmitteln und besonderen Kureinrichtungen verliehen werden kann. Analysen des Gutachtens haben jedoch verdeutlicht, dass die Reisezielentscheidung weniger davon abhängt, ob ein Ort den Titel „Bad“ trägt (nur 16 Prozent). Für deutlich mehr Befragte ist es vielmehr vom höherwertigen Prädikat abhängig (29 Prozent bzw. 23 Prozent).

Die Verwaltungspraxis zur maßgeblichen Vorschrift (§ 5 Absatz 3 Satz 2 GemO) war in der Vergangenheit jedoch äußerst restriktiv - über die letzten Jahrzehnte wurde lediglich vereinzelt die Zusatzbezeichnung „Bad“ verliehen.

Auf Beschluss des Verbandsvorstands wurde der Parlamentarische Abend des Heilbäderverbandes 2018 für die Vorstellung der Ortsschilderinitiative genutzt und über alle Fraktionen des Landtags Baden-Württemberg hinweg positive Resonanz sowie Unterstützung zum Ausdruck gebracht. Anknüpfend an diese Rückmeldung wurden aus der Mitte des Parlaments zwei Kleine Anfragen an die Landesregierung gestellt. Gespräche mit den zuständigen Ministerien erzielten daraufhin die Anerkennung einer Sonderstellung der Kurorte, die eine Nennung des Prädikats auf dem Ortsschild nach aktueller Gesetzeslage ermöglicht.

Es geht rechtlich dabei nicht lediglich um einen „Schildertausch“, sondern um die Verleihung einer - dem Kurortprädikat entsprechenden - kommunalrechtlichen Zusatzbezeichnung. Diese darf nach erfolgter Verleihung gemäß § 5 Abs. 3 GemO nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften auf den Ortstafeln geführt werden.

Die Initiative des Heilbäderverbandes wurde im zuständigen Landtagsausschuss für Europa und Internationales am 26.09.2018 beraten. Als Ergebnis verfasste der Ausschuss ein Ersuchen an die Landesregierung, dass die Grundlage für die Ergänzung der Ortsschilder in Heilbädern und Kurorten zeitnah geschaffen wird. Der Beschluss wurde einstimmig im Ausschuss angenommen.

Auf Bitten des Innenministeriums erfolgte daraufhin eine Abfrage des Verbandes, mit der die höherprädikatisierten Mitgliedsorte ihr Interesse an einer Zusatznennung auf dem Ortsschild bekundeten.

Tab.: Interessensbekundungen an der Ortsschilderergänzung

Interesse an Ortsschilderergänzung	38
Unsicher	2
Kein Interesse an Ortsschilderergänzung	9
Summe Rückmeldungen	49

Quelle: Erhebung HBV e.V.

1. Voraussetzungen für die Antragsstellung

Die Verleihung einer – dem Kurortprädikat entsprechenden – kommunalrechtlichen Zusatzbezeichnung der Heilbäder und Kurorte ist abhängig von der geographischen Verortung des prädikatisierten Bereichs. Inwieweit die Bezeichnung nur für einen prädikatisierten Ortsteil beantragt und verliehen werden kann oder für die gesamte prädikatisierte Gemeinde bestimmt sich mithin nach der staatlichen Anerkennung des Prädikates nach dem Kurortegesetz. Wird die Bezeichnung für die gesamte Gemeinde verliehen, sind nach Auskunft des Verkehrsministeriums alle Ortstafeln an den Ortseingängen auszutauschen, wobei zunächst die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit den neuen Verkehrszeichen auszustatten sind.

Voraussetzung für die Antragsstellung ist die Zustimmung des Gemeinderats. Folgende Unterlagen müssen von jedem Heilbad und Kurort individuell zur Ergänzung des Antrags bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht werden:

- Protokoll des Gemeinderatsbeschlusses bezüglich der Führung der kommunalrechtlichen Zusatzbezeichnung
- Anerkennung nach dem Kurortegesetz
- Stellungnahme/Antragsbegründung

Die Anträge werden anschließend im Innenministerium gesammelt und eine „Sammelentscheidung“ vorbereitet, sobald alle Anträge eingegangen sind.

2. Kostentragungspflicht

Gegebenenfalls anfallende Kosten für den Schildertausch sind seitens der Gemeinde zu tragen. Zur besseren Einschätzung der anfallenden Kosten pro Schild wurden durch den Verband bei der SWARCO Dambach GmbH exemplarisch die anfallenden Kosten pro Erstellung eines Schildes eruiert und – in Anbetracht eines möglichen Sammelantrags – ein Mengenrabatt eingeräumt. Die Kosten für die Stadt würden laut Kostenschätzung der Firma SWARCO rund 640 Euro betragen (8 Schilder mit je rund 80 Euro, vorläufig nur Kernstadt, Teilorte müsste man noch überlegen, ob dies gewünscht ist). Diese Preise gelten nur bei ausreichenden Interessenten und nur, wenn der HBV e.V. die Erstellung der Ortsschilder in Form eines Sammelantrags beauftragt. Der HBV berechnet anschließend die entstandenen Kosten an die jeweilige Gemeinde weiter.

3. Exemplarische Visualisierung

Die staatliche Anerkennung muss bei einer Nennung des Prädikats auf dem Ortsschild dem Prädikat vorangestellt werden (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KurortG). Es dürfen auf dem Ortsschild ausschließlich die anerkannten Artbezeichnungen geführt werden. Allgemeine Bezeichnungen wie „Staatlich anerkannter Kurort“ sind unzulässig. Nach geltendem Recht sind u.a. nachfolgende Formulierungen als kommunalrechtliche Zusatzbezeichnung möglich:

- Staatlich anerkanntes Heilbad
- Staatlich anerkannter Heilklimatischer Kurort
- Staatlich anerkanntes Kneippheilbad
- Staatlich anerkannter Kneippkurort (Aulendorf)

Die Maße der Ortstafeln sind genormt. Grundsätzlich sind zwei Größen zugelassen: 900 x 600 Millimeter und 1260 x 840 Millimeter. Mit Ausnahme der Ortsbezeichnung werden alle anderen Angaben in verkleinerter Schrift ausgeführt. Insofern lassen sich die kommunalrechtlichen

Zusatzbezeichnungen über den Namen der Gemeinde stellen. Unter der Voraussetzung, dass für den Ortsnamen und den Namen des Landkreises die nach Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB) festgelegten Schriftgrößen (161 mm und 70 mm) verwendet werden, ist eine zweizeilige Ergänzung auf den Ortsschildern sinnvoll. Auf eine einzeilige Ergänzung der kommunalrechtlichen Zusatzbezeichnung muss zurückgegriffen werden, wenn die festgelegten Schriftgrößen der Gemeindepnamen gemäß RWB nicht erfüllt werden können.

Auf Wunsch des Verkehrsministeriums wurden zwei Ortsschilder exemplarisch vorab visualisiert. Hintergrund dieses Vorgehens ist die Festlegung der optimalen Platzierung der kommunalrechtlichen Zusatzbezeichnung auf den Straßenverkehrsschildern. Die Ortsschilder der Heilbäder und Kurorte werden mit der – dem Kurortprädikat entsprechenden – kommunalrechtlichen Zusatzbezeichnung folgendermaßen aussehen:



Die Darstellungen sind exemplarisch und können unter Anpassung des Ortsnamens, Landkreises sowie Prädikats auf alle Heilbäder und Kurorte in Baden-Württemberg übertragen werden. Ggf. müsste noch geklärt werden, ob die Bezeichnung „Stadt“ enthalten wäre.

Die Verwaltung schlägt eine Teilnahme an der Initiative vor.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Beantragung der kommunalrechtlichen Zusatzbezeichnung „Staatlich anerkannter Kneippkurort“ und der Führung dieser Bezeichnung auf den Ortstafeln nach der Verleihung zu.
2. Die anfallenden Kosten werden von der Stadt getragen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Umsetzungsschritte einzuleiten.

Anlagen:

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 30.07.2019